

Schädigungen durch Strassenbauten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **45 (1929)**

Heft 26

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582387>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schädigungen durch Straßenbauten.

Bei den vielen Neu- und Umbauten von Straßen und Plätzen, die der moderne Verkehr in den letzten Jahren in Zürich notwendig gemacht hat und weiter in wachsendem Maße bringen wird, wobei die Anstöße vielfach während Monaten in der Ausübung ihres Betriebes beeinträchtigt werden — wir erinnern an die jüngsten Beschwerden der Anwohner der Löwenstrasse —, beansprucht ein Schadenersatzprozess, der vor einiger Zeit die zürcherischen Gerichte beschäftigte, öffentliches Interesse.

Im Frühling letzten Jahres wurde während vier Monaten der Zürcher Paradeplatz einer umfassenden Umbaute unterzogen, um insbesondere durch eine Verlegung der Straßenbahngelisse den im Herzen der Stadt gelegenen Platz dem gesteigerten Bedürfnis des öffentlichen Verkehrs anzupassen. Man führte die Arbeiten mit großer Beschleunigung durch, arbeitete auch nachts und, insbesondere in der ersten Bauperiode, mit den bekannten lärmenden Kompressoren. Das Savoyhotel-Baur en Ville fühlte sich durch diese Arbeiten geschädigt, da zahlreiche Gäste auszogen und trotz erhöhter Fremdenfrequenz auf dem Platz Zürich weg geblieben seien. So verlangte es die Stadtgemeinde Zürich unter allen Titeln für eine Entschädigung von 20,000 Franken.

Die Klägerin stützte ihr Begehren in erster Linie auf die Paragraphen 227 und 228 des Zürcher Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, wonach der Staat, beziehungsweise die Gemeinde für den Schaden haften, „der jemandem bei Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt z. B. bei Überschwemmungen, Brandausbrüchen, oder durch polizeiliche Maßnahmen zugefügt wurde, wenn der Geschädigte den Schaden nicht aus öffentlich-rechtlichen Gründen zu tragen verpflichtet ist, oder sich selbst zuzuschreiben hat.“ — In zweiter Linie behauptete die Klägerin das Vorliegen eines expropriationsähnlichen Tatbestandes und berief sich zur Begründung ihrer Forderung auf den in unserer Staatsverfassung garantierten Schutz, der wohl erworbenen Rechte: sie besitze das in hundertjähriger Übung erlangte Recht auf ungehinderte Ausübung des Hotelbetriebs und Artikel 4 der Kantonsverfassung gewähre eine gerechte Entschädigung für „Zwangsbabtretungen“, die das öffentliche Wohl erheischt. Endlich glaubte die Klägerin, die Stadt Zürich sei auch aus Gründen der Billigkeit zu Schadenersatz verpflichtet.

Als erste Instanz hat das Bezirksgericht Zürich (II. Abteilung) die Klage abgewiesen. — Die Berufung auf Artikel 4 unserer Staatsverfassung — um die beiden Coeventualstandpunkte vorwegzunehmen — wies es zurück, da ein Gewerbebetrieb, wenn er durch einen rechtmäßigen Akt der öffentlichen Wohlfahrt gestört wird, nicht in seinem Rechtskreis beeinträchtigt wird: auch wenn dabei eine die Klägerin schädigende Kollision von Rechtsphären eintrat, so ist doch ein Rechtentzug oder auch nur eine Erschwerung in der Rechtsausübung nicht erfolgt, so daß von einem expropriationsähnlichen Tatbestand keine Rede sein kann. Ein Schadenersatz aus Gründen der Billigkeit sodann schulde ein Gemeinwesen bei Schädigungen durch staatliche Akte nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Normierung.

Mit Bezug auf den Hauptstandpunkt der Klage nahm das Bezirksgericht in Übereinstimmung mit einem Entscheid des Bundesgerichtes (Lutomirski & Co. gegen Kanton Zürich, B. G. 49 II, Nr. 40) an, die Paragraphen 227 und 228 des Einführungsgesetzes statulieren die Haftung des Staates und der Gemeinde in gleicher Weise wie Paragraph 420 des alten privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich, d. h. nur für

den Fall, als — wie es hier hieß — „der Gesichtspunkt oder die Analogie der Entschädigung für zwangsweise Abtretung von Privatrechten zur Anwendung kommt“. — Gerade die in Paragraph 227 des Einführungsgesetzes angeführten Beispiele weisen darauf hin, daß eine Entschädigungspflicht nur dann Platz greifen soll, wenn in expropriationsähnlicher Weise aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ein Einbruch in die Privatrechtssphäre des einzelnen erfolgt.

Als Appellationshof schützte die erste Kammer des Zürcher Obergerichts die Auffassung der Vorinstanz und wies die Klage ebenfalls ab. Es liege kein Fall der Enteignung, auch kein expropriationsähnlicher Tatbestand vor. Die Vorinstanz hat angenommen, die Paragraphen 227 und 228 statulieren wie das alte zürcherische Privatrecht die Haftung des Staates und der Gemeinde nur für den Fall, da „der Gesichtspunkt oder die Analogie der Entschädigung für zwangsweise Abtretung für Privatrechte zur Anwendung kommt“. Die Praxis der zürcherischen Gerichte schränkt die Haftung des Staates und der Gemeinde für Schadensverursachung „bei Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt“ noch weiter ein, auf die Fälle, in denen ohne gesetzliche Grundlage von Organen der öffentlichen Gewalt Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers vorgenommen werden, führt das Obergericht aus; sie schließt die Haftung also dann aus, wenn der Schaden zugefügt wurde auf Grundlage und in Anwendung der positiven Rechtsordnung. Besteht wirklich die Haftung von Staat und Gemeinde nur mit diesen beiden Einschränkungen, so ist der Schadenersatzanspruch der Klägerin unbegründet; denn es trifft der Gesichtspunkt oder die Analogie der Entschädigung für die zwangsweise Abtretung von Privatrechten nicht zu, und der Schaden wurde der Klägerin verursacht durch regelmäßige Verwaltungsmaßnahmen der Beklagten.

Es kann nun aber dahingestellt bleiben, ob jene Auslegung des Paragraph 227 des Einführungsgesetzes nicht zu enge ist im Hinblick auf dessen jetzigen Wortlaut, fährt das Obergericht in seinen Erwägungen fort; denn die Abweisung der Klage muß schon deshalb erfolgen, weil nach den Paragraphen 227 und 228 Staat und Gemeinde immer nur haften, wenn der durch ihre Maßnahmen Geschädigte „den Schaden nicht aus öffentlich-rechtlichen Gründen zu tragen verpflichtet ist“. Dabei können diese „öffentlich-rechtlichen Gründe“ sich ohne besondere gesetzliche Bestimmungen aus den Notwendigkeiten der allgemeinen Rechtsordnung, aus dem Überwiegen der öffentlichen Interessen über die privaten ergeben.

Der Grundbesitzer, der Gewerbetreibende, jeder Einwohner der Stadt muß die Nachteile und Störungen über sich ergehen lassen, die die notwendige Folge ihrer baulichen Entwicklung und der damit verbundenen Steigerung des Verkehrs sind. Zu den Nachteilen, die in Kauf genommen werden müssen, gehören aber nicht nur die vermehrten Störungen durch Lärm, Erschütterungen usw., wie sie der im Laufe der Jahre gesteigerte normale Straßenbahnbetrieb für die Anwohner mit sich bringt, sondern ebenso jene als besonders lästig empfundenen Einwirkungen verursacht durch vorübergehende Renovationsarbeiten, wie sie in unserm Fall vorgekommen und eine notwendige Begleitererscheinung des Straßenbahnbetriebes sind.

Das öffentliche Interesse überwiegt hier so sehr dasjenige der Privaten, daß die Rechtsordnung diesen zumuten muß, jene Nachteile zu tragen, auch wenn sie sich in einer Vermögenssetnbe äußern. Denn die Anerkennung einer Entschädigungspflicht könnte in diesem Bereich des öffentlichen Verkehrs zu ökonomischen Konsequenzen führen, die das Gemeinwesen in außerordent-

lichem Maße zum Nachteil der Allgemeinheit belasten würden. Es ist aber auch ausgeschlossen, etwa darauf abzustellen, in welchem Maße die einzelnen Anwohner benachteiligt werden und so einen Entschädigungsanspruch der besonders schwer Betroffenen zuzugeben, ihn den andern aber zu versagen. So wie den einzelnen Anwohnern, Grundbesitzern und Geschäftsleuten in der Stadt die Vorteile des öffentlichen Verkehrs in verschiedenem Maße zukommen, je nach der Lage ihrer Grundstücke, Wohnungen und je nach Art ihrer geschäftlichen Betätigung, so werden sie auch von den lästigen und schädigenden Einwirkungen des Verkehrs verschieden betroffen. Die besonders Begünstigten unter ihnen genießen jene Vorteile ungeschmälert, und so haben sie auch die Nachteile zu tragen, selbst wenn sie besonders empfindlich sind und können sie nicht auf die Allgemeinheit abwälzen.

(„N. 3. 3.“)

Der Zürcher Zoo.

(Korrespondenz.)

1. Bauetappe.

Die Eröffnung des Zürcher Zoos am 7. September wurde in der ganzen Schweizerpresse registriert. Vergeben wurde, daß die eigentliche Bauarbeit, neben propagandistischer Tätigkeit, durch die Initiative von Herrn Emil Keller, Vizepräsident der Baukommission, begann. Die ausführenden Architekten Steger und Egger sahen sich vor eine ganz neue Aufgabe gestellt, und es ist ihnen gelungen, was bei verschiedensten Ansichten der Bauherren immerhin schwer war, eine harmonische, zweckmäßige und stilreine Anlage zu schaffen. Zu wünschen ist nur, und sei gleich am Anfang betont, daß man auch für die Zukunft für alle baulichen Änderungen und den weiteren Ausbau voll und ganz auf die Architekten vertraut, und nun sie um Rat fragt.

An einer der geschätztesten und schönsten Lagen des Zürichbergs, auf dem Areal des einstigen alten Klosters, auf leicht abfallendem Terrain, an eine gut durchforstete Waldküstere anlehnend, hat der Zoo sein Heim gefunden.

Der Abhangesnatur des Geländes entsprach am besten eine Unterteilung in verschiedene Höhenstufen mit überhöhten Straßen längs der Stufengrenzen. Leider ließen es die bescheidenen Geldmittel nicht zu, alle Längsstraßen ausreichend zu überhöhen und berg- und talseitig mit Stützmauern auszuführen. Immerhin ist der Überblick von den Längsstraßen aus vollständig. Bemerkenswert ist, daß die ganze Anlage einen zwangsläufigen Rundgang angibt, sowohl für die Besucher, wie für die Tiere in den Zwingern (Löwen).

Das Hauptgebäude der ersten Bauetappe hat 2 rechtwinklig zueinandergestellte Langvierecke zum Grundriß. Die verschiedene Neigung der schwach geneigten Flachdächer (alle Anlagen sind flach bedacht) der beiden Gebäudeflügel nötigte zu einer turmhähnlichen Ausbildung der Ecke, wodurch ein durch Wendeltreppen erreichbarer, lustiger Raum entstand (Insektarium).

Der mit der Hauptfront gegen SW gerichtete Flügel (Volière, Schimpansenhaus) ist kreisförmig gerundet, wodurch das Südlicht auf größtmöglicher Fläche durch die Doppelverglasungen der innern Räume dringt.

Die starke Neigung des Geländes am Standort des Hauptgebäudes bedingte ein für Stallungen sehr willkommene Untergeschoß von ordentlicher Höhe im Ostflügel. Der Ostflügel selbst beherbergt Aquarium und Terrarium im Obergeschoß, im Erdgeschoß den gegen N gerichteten Elefantentall mit gitterlosem Auslauf. Die Bedienungsgänge sind aufs zweckmäßigste eingerichtet. Die Beheizung geschieht durch Pumpenheizanlage.

Das Pumpenhaus am tiefsten Punkt des Gartens, ist ausgebaut für eine Trink- und Brauchwasser-Pumpenanlage, sowie eine Abwasseranlage in die städtische Kanalisation. Die Inneneinrichtungen erforderten wegen der Anpassung an die mannigfaltigen Tierarten sehr viel Arbeit.

Die einzelnen Futterhäuser sind in Holz mit Flachbedachung erstellt. Die Lüftung erfolgt durch Fensterläden. Der Bedienungsgang liegt in der Mitte. Diese Haustypen bieten auch empfindlichen Tieren genügend Wärme selbst im Winter.

Das Affenhaus mit der großen ausgehobenen Affenanlage läßt den Tieren zwangsläufigen Ein- und Ausgang durch Klappen. Eine selbsttätige Entlüftung führt die schlechte Luft ins Freie. Nebst den Käfigen birgt es ein Wärterzimmer und einen Abort. Die Bedachung über den Käfigen besteht aus Drahtglas. Eine verklebete Zimmerbrennerheizung bringt die Tiere auch im Winter in tropisches Klima.

Die Gehege für Raubtiere sind so angelegt, daß auch außerhalb des gemauerten Raubtierhauses genügend windgeschützte Winkel entstehen. Hier können, wie in allen Anlagen, die Tiere leicht von einer Abteilung in eine andere veretzt werden. Die Löwenanlage, alles Eisenbetonkonstruktionen, ist in schmalen Terrassen aufgebaut, sodaß ein Tier keine Möglichkeit zum Sprung hat, und doch größte Freiheit genießt. Der Tigergarten ist mit neuartigen Gittern in sehr großen Ausmaßen eingefast.

Die Bärenanlagen sind nach dem gleichen Prinzip wie die Löwenanlage gebaut, klettericher und abfälliger.

Die erste Bauetappe stellt somit ein Ganzes dar, das sich wohl sehen lassen darf. Der moderne Mensch hat Gefallen an den erdbeerbenen, glatten, zweckmäßigen, somit schönen Bauten.

Der zweiten, auszuführenden Bauetappe gehören an: Ein Verwaltungsgebäude beim Eingang, dahinter zwei Unterstände, das große Restaurationsgebäude mit offenen und gedeckten Terrassen am Waldrand, die große Bärenanlage im Waldrevier, die vergrößerte Raubtieranlage, und die vergrößerte Affenanlage mit dem Affenhaus und zwei Ausläufern, sowie in der SW-Ecke ein Wirtschaftsgebäude mit Tribüne und vorgelagerter Arena.

(W. S.)

Ueber den Baukredit.

Heute wird wohl sozusagen keine Baute mehr errichtet, an der nicht Kapital aus der Hand eines Dritten beteiligt ist. Dieser Dritte ist gewöhnlich eine Bank, sei es eine Hypothekbank, oder dann auch eine Kantonalbank.

Heute gehört die Verschaffung von Baukrediten zu den wichtigsten Geschäften unserer Kantonalbanken und sämtlicher Ersparniskassen.

Was hat einer vorzulehren, wenn er sich einen Baukredit verschaffen will?

Zunächst ist folgendes zu tun: Der Gesuchsteller hat einen genauen Kostenvoranschlag über die zu errichtende Baute ausführen zu lassen. Sobald Plan und Kostenvoranschlag vorliegen, kann der Bauherr auch berechnen, in welcher Höhe er einen Baukredit nötig hat. Er kann nun der Frage der Finanzierung näher treten. Er kann den Bankkredit in der Höhe verlangen, daß er damit die ganze Baute finanzieren kann, oder nur im Betrage einer sogenannten I. Hypothek. Das Gesuch um einen Baukredit ist mit den Plänen und dem Kostenvoranschlag bei der Bank einzureichen.

Die Bank wird nun zweifellos die Erteilung des Baukredites von der Stellung von Sicherheiten abhängig machen. Die verlangten Sicherheiten sind gewöhnlich zweierlei Art. Erstens verlangt die Bank eine grund-